

Kollektivvertrag

Nach eineinhalb Jahren intensivster Verhandlungen über einen bundeseinheitlichen Rahmenkollektivvertrag für die Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger konnte dieser mit der **Arbeitnehmerseite abgeschlossen werden.**

Die aus Arbeitgebersicht wichtigsten Änderungen im Rahmenkollektivvertrag sind folgende:

- Neue Lohngruppeneinteilung
- Lohnerhöhung 2013 im Ausmaß von 1,2%
- Lohnerhöhung für 2014 und 2015 mit 0,2% über der Inflationsrate
- Durchrechnungszeitraum bis zu 39 Wochen für Beschäftigte der LG 2,
- Trenn- und Zehrgeld wird für Gesamtösterreich von der bestehenden Tiroler Lösung übernommen
- Kündigungsfristen: im ersten Arbeitsjahr keine Kündigungsfrist, ab dem zweiten Arbeitsjahr beidseitig eine Woche
- „Flexible Arbeitszeit - Bandbreite“ für vollzeitbeschäftigte ArbeitnehmerInnen, die in
- die neue Lohngruppe 2 (Stichwort: alle SonderreinigerInnen) fallen
- Nachtzuschlag in Höhe von 50% erst ab 21.00Uhr
- Ausnahmen von der Zahlung des Sonntagszuschlags für die neu geschaffene Lohngruppe
- der HotelreinigerInnen (Lohngruppe 3)
- Neuregelung bei den Sonderzahlungen
- Deckelungsregelung für mehrere Zuschläge

Mit diesem Abschluss gelten somit österreichweit einheitliche Rahmenbedingungen und Lohn Tabellen für die Branche. Das kommt besonders Betrieben zu Gute, die in mehreren Bundesländern tätig sind.

Die Ergebnisse der Lohnvereinbarung - Bitte beachten Sie die neue Lohngruppeneinteilung:

Lohngruppe 1: € 9,64

Einschlägig gelernte/gelernter Facharbeiterin/Facharbeiter mit erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung.

Lohngruppe 2: € 8,71

Sonderreinigerin/Sonderreiniger und Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer mit abgeschlossener Lehrzeit, die die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger nicht oder nicht erfolgreich abgelegt haben, sowie Chauffeurinnen/Chauffeure und Magazinerinnen/Magazineure.

Sonderreinigerinnen/Sonderreiniger sind Personen, die zur ständigen Reinigung von Fenstern und Fassaden, in der Bauendreinigung nach Professionistinnen/Professionisten, in der Grundreinigung, in der sonstigen Spezialreinigung (z.B. Maschinenreinigung, Teppichreinigung, Steinreinigung) in Industrie- und Gewerbebetrieben, Fabriken, Bürohäusern, Verwaltungsgebäuden, Verkehrsmitteln und Verkehrseinrichtungen oder auf anderen vergleichbaren Arbeitsstellen, sowie in der technischen Hausbetreuung (Hauservice) eingesetzt werden.

Sonderreinigerinnen/Sonderreiniger ohne Zweckausbildung (Helferin/Helfer) erhalten in den ersten 4 Monaten des Arbeitsverhältnisses im Betrieb 95% des Stundenlohnes der Lohngruppe 2. Dies gilt für alle Arbeitsverhältnisse, die ab 1.1.2013 neu begründet werden.

Ab erfolgreicher Ablegung der einschlägigen Lehrabschlussprüfung wird die/der Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer in die Lohngruppe 1 eingestuft. Bis zur erfolgreichen Ablegung der Lehrabschlussprüfung hat die Einstufung in die Lohngruppe 2 zu erfolgen. Ab Beendigung der Lehrzeit bis zu erfolgreicher Ablegung der Lehrabschlussprüfung ist die Differenz zwischen der Lohngruppe 2 und der Lohngruppe 1 nachzuzahlen.

Keine Nachzahlung erfolgt:

- a. wenn der Ist-Stundenlohn während dieser Zeit gleich hoch oder höher war als der Mindestlohn der Lohngruppe 1,
- b. die/der Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer sich unentschuldigt nicht vor Ende der Lehrzeit zur Lehrabschlussprüfung angemeldet hat,
- c. unentschuldigt nicht zum ersten anberaumten Termin angetreten ist,
- d. die Prüfung zum ersten anberaumten Termin nicht bestanden hat

Lohngruppe 3: € 7,88 ab 1. Juli 2013: € 8,50

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, welche in der Hotelreinigung beschäftigt werden.

Lohngruppe 4: € 8,24

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, welche Hausbetreuungstätigkeiten verrichten.

Lohngruppe 5: € 7,93

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, welche in SeniorInnenheimen, Pflege- und/oder Krankenanstalten, sowie in der Reinigung von medizinischen oder technischen Labors beschäftigt werden.

Lohngruppe 6: € 7,88

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, welche in der ständigen (Unterhalts-)Reinigung in Industrie- und Gewerbebetrieben, Fabriken, Bürohäusern, Verwaltungsgebäuden, in Verkehrsmitteln und Verkehrseinrichtungen, Tourismus- und Freizeiteinrichtungen oder auf anderen vergleichbaren Arbeitsstellen, wie auch für Botengänge, Einkäufe, in der Essensausgabe und in der Küche beschäftigt werden.

E) Lehrlingsentschädigungen pro Monat ab 1.1.2013

1. Lehrjahr	35 % von LG 1 € 584,38
2. Lehrjahr	45 % von LG 1 € 751,34
3. Lehrjahr (5. Halbjahr)	55 % von LG 1 € 918,31

Lehrlingsentschädigungen pro Monat ab 1.1.2014

1. Lehrjahr	37 % von LG 1
2. Lehrjahr	47 % von LG 1
3. Lehrjahr (5. Halbjahr)	57 % von LG 1

Lehrlingsentschädigungen pro Monat ab 1.1.2015

1. Lehrjahr	40 % von LG 1
2. Lehrjahr	50 % von LG 1
3. Lehrjahr (5. Halbjahr)	60 % von LG 1

Die Internatskosten, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die Schülerinnen/Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerinnen-/Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen, hat der/die Lehrberechtigte dem Lehrling zu

bevorschussen und so zu ersetzen, dass dem Lehrling für den Zeitraum, der der Dauer des Internats entspricht, ihre/seine volle Lehrlingsentschädigung verbleibt.

Die Trennungszulage und das Zehrgeld wurden auf € 15,59 bzw. € 9,31 erhöht.

